

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und Chemischen Industrie

Ersteinst wöchentlich Samstag. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk. Einzelnenpreis die Doppel- oder Einzelhefte für Arbeiter gelte 75 Pf., Geschäfts- und Privatanzettel 1 Mk.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Seitenstraße 17. Fernruf 635. Schluß der Redaktion: Samstag, morgens 11 Uhr. Geschäfts- und Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Kleinige Anzeigen-Nachnahme „Echo vom Niederrhein“, Duisburg.

Nummer 22.

Duisburg, den 1. Juni 1918.

19. Jahrgang.

Bekanntmachung des Vorstandes

Auf Beschluß des Vorstandes findet die achte Generalversammlung des Verbandes am 15. September und folgende Tage in Duisburg statt. Alles weitere die Generalversammlung betreffend, wird später bekannt gegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens bis zum 15. Juli an die Hauptgeschäftsstelle in Duisburg, Seitenstraße 17, einzusenden. Die Anträge dürfen nicht mit Beschlüssen oder sonstigen Berichten vermengt sein, sondern sind gesondert abzufassen und mit einer Begründung zu versehen.

Die eingehenden Anträge werden nach Ablauf der Frist geordnet und im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

Nach Beschluß des Vorstandes sollen die Delegiertenwahlen zur Generalversammlung in der Weise erfolgen, daß auf tausend Mitglieder ein Delegierter gewählt werden soll.

Der Tag der Delegiertenwahl wird für den ganzen Verband auf Sonntag, den 14. Juli festgesetzt.

*

Wahlbezirke.

I. Bezirk.

Ort	Delegierte
Duisburg, Heselburg, Bocholt	8
Mülheim-Oberhausen	4
Witten	6
Bochum	2
Welsenkirchen	1
Dortmund	2
Osnabrück, Münster, Dülmen	2

II. Bezirk.

Ort	Delegierte
Töln, Bonn, Jülicheraich	3
Düsseldorf	3
Solingen, Barmen	2
M.-Gl. Adb. Bach, Amern, Dülmen, Grevelsdorf	1
Machen	1
Stolberg	1
Elegen, Olpe, Wallau	4
Neuwied	1

III. Bezirk.

Ort	Delegierte
Hamm	1
Vielefeld, Delde, Braunschweig, Dingelde, Duderstadt, Esenach, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Hötensleben, Magdeburg, Mühlhausen Th., Nör, Peine, Sarstedt, Walsel, Wolfenbüttel	1
Hagen	1
Neheim, Alme, Bredehar, Hoppecke, Pippstadt, Dillberg, Warstein	2
Menden	2
Werden	1

IV. Bezirk.

Ort	Delegierte
Offenbach, Frankfurt, Fulda, Hanau, Mainz, Worms, Wiesbaden, Frankfurt, Karlsruhe, Mannheim, Oggersheim, Ramsen, Rogheim	1

V. Bezirk.

Ort	Delegierte
Stuttgart, Ehlingen, Heilbronn, Neckarsum, Oberndorf, Ehingen, Oberndorf, Pforzheim, Neckarburg	1
Nim, Biberach	1
Wasseralfingen, Heidenheim, Aalen, Unterwiesingen, Steinbach-Schwab, Hall	1
Weißenlingen, Omiand, Göttingen, Neueningen, Weingarten, Ravensburg, Friedrichshafen, Konstanz, Radolfzell, Schuffenried, Singen, Göttingen	1
Willingen, Furthwangen, Gütenbach, Lauterbach, Neustadt, Schramberg, Luttingen, Böhring, Donaueschingen, Freiburg, Lörrach, Mühlhausen	1

VI. Bezirk.

Ort	Delegierte
Münster, Roth, Pegnitz, Marktredwitz, Schwetzingen	2
München, Sonthofen	1
Augsburg	1
Amberg, Ingolstadt, Oberreuth, Regensburg	2

VII. Bezirk.

Ort	Delegierte
Saasbrücken, Kaiserslautern	8

VIII. Bezirk.

Ort	Delegierte
Danzig, Elbing, Marienburg, Stettin, Bromberg	1

IX. Bezirk.

Ort	Delegierte
Kattowitz, Reife, Reichenstein, Schweidnitz, Breslau	1

X. Bezirk.

Ort	Delegierte
Chemnitz, Bautzen, Dresden, Eilenburg, Sena, Halle, Weitzen	1

XI. Bezirk.

Bremen, Bremerhaven, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Wilhelmshaven, Dinstlage

XII. Bezirk.

Verwaltungsstelle Berlin

Wahlvorschriften.

1. Die Wahlen müssen am Sonntag, den 14. Juli in allen Ortsgruppen vorgenommen werden. Eventuelle Stichwahlen werden am 21. Juli getätigt. Die Vorbereitung der Wahl soll frühzeitig in Angriff genommen werden.

2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben. Das Mitglied wählt in der Ortsgruppe, der es am Wahltag angehört. Einzelmitglieder und Kollegen, die sich auf Wanderschaft befinden, wählen in der ihnen nächstgelegenen Ortsgruppe.

3. Pflicht aller Mitglieder ist es, ihr Wahlrecht auszuüben; das Mitgliedsbuch ist bei der Wahl vorzulegen. In das Mitgliedsbuch soll dem Mitgliede auf der zweiten Seite des Titelflates die Beteiligung am Wahltag durch Aufdruck des Stempels bescheinigt werden.

4. Jede Ortsgruppe hat eine Wahlliste anzulegen, worin diejenigen Mitglieder, welche ihr Wahlrecht ausüben, mit Namen und Buchnummer einzutragen sind. Die Liste bleibt zur Kontrolle im Verwahr der Ortsgruppe.

5. Um eine Zersplitterung der Stimmen möglichst zu vermeiden, soll der Wahlvorstand sich mit den ihm zugerechneten Ortsgruppen schriftlich ins Einvernehmen setzen und denselben geeignete Vorschläge unterbreiten. Es ist Wert darauf zu legen, daß nur solche Delegierte gewählt werden, welche sich in der Organisation bewährt haben und eifrig tätig gewesen sind.

6. Die Wahl erfolgt geheim und durch Stimmzettel, die mit dem Stempel der Ortsgruppe versehen sind. Den Wählern werden die Zettel beim Wahltag überreicht. Jeder Wähler hat auf den Stimmzettel soviel Namen zu schreiben, als Delegierte zu wählen sind. Die Namen der in Vorschlag gebrachten Kandidaten sind vor dem Wahltag mitzutragen. Stimmzettel, welche mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind, müssen als ungültig erklärt werden.

7. Die Stunden der Wahl sind durch die Ortsgruppe festzusetzen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Wo mehrere Ortsgruppen einen Wahlbezirk bilden, müssen das Resultat und die Stimmzettel nach getätigter Wahl dem Wahlvorstand sofort übermitteln werden.

8. In Ortsgruppen, wo Mitglieder regelmäßig Tag- und Nachtschicht haben, und auch des Sonntags arbeiten müssen, — z. B. Hüttenarbeiter — sind die Wahlstunden so einzuteilen, daß es sowohl der Nacht- als der Tagesschicht möglich ist, ihr Wahlrecht auszuüben. Die Stunden des Wahltermins sind früh genug den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

9. Der Wahlvorstand des Wahlbezirks hat das eingesandte Material und die Stimmzettel zu prüfen und festzustellen, ob eine Stichwahl erforderlich ist. Im letzteren Falle ist den beteiligten Ortsgruppen sofort Mitteilung zu machen mit Nennung der zwei Kandidaten, unter welchen Stichwahl zu erfolgen hat.

10. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche mindestens 1 Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Hat kein Kandidat die absolute Majorität erhalten, so ist Stichwahl erforderlich zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

11. Als Kandidaten für die Stichwahl gelten nur immer die beiden, welche im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Stimmen, welche in der Stichwahl auf andere Namen lauten, sind ungültig.

12. In jedem Wahlbezirk ist außer dem Delegierten ein Ersatzmann zu wählen. Der Kandidat, der nächst dem Delegierten die höchste Stimmenzahl erreichte, gilt als Ersatzmann. Wenn der gewählte Kandidat verhindert ist, an der Generalversammlung teilzunehmen, so tritt der Ersatzmann mit gleichen Rechten an dessen Stelle.

Die Wahlvorstände haben bis spätestens Sonntag, den 4. August d. J., der Hauptgeschäftsstelle in Duisburg die Resultate der getätigten Wahlen unter Angabe der genauen Adressen der Delegierten mitzutheilen.

Die Wahlergebnisse werden im Verbandsorgan bekannt gegeben.

Der Zentralvorstand.

J. W. Nieber, Verbandsvorsitzender.

*

Die achte Generalversammlung unseres christlichen Metallarbeiterverbandes findet also laut obiger Bekanntmachung am 15. September und die folgenden Tage in Duisburg statt. Groß und bedeutungsvoll ist die Zeit, in der wir unsern achten Verbandstag abhalten, für unser Vaterland, für unser Volk und daher auch für die Arbeiterklasse.

Unsere letzte Generalversammlung, die siebte, fand noch im tiefen Frieden auf westfälischer Erde in Dortmund im Jahre 1912 statt. Sachungsgemäß sollte der achte Verbandstag nach Ablauf von drei Jahren im Jahre 1915 abgehalten werden. Da aber brante der Sturm des Weltkrieges vernichtend über die ganze Erde, warf alles durcheinander, zerriß die Verbindungen, schuf über Nacht neue Verhältnisse und auch wir sahen uns im christlichen Metallarbeiterverband vor sehr schwierige Situationen gestellt. Ungeheure Schäden riß der Krieg in die Reihen unserer Kollegenschaft, die besten und eifrigsten wurden zu den Fahnen gerufen und unsere Zahl sank daher von Monat zu Monat. Zeitweise übertraf sogar die Anzahl der im Felde stehenden Kollegen diejenige unserer Kollegen, die noch in der Heimat geblieben waren.

Daß unter solchen drückenden Verhältnissen von einem Verbandstag in den ersten Kriegsjahren abgesehen werden mußte, lag auf der Hand. Zudem hoffte man, daß der Krieg sich doch nicht so sehr in die Länge ziehen würde, und daß wir dann unsere achte Generalversammlung als Friedensgeneralversammlung abhalten könnten.

Wer nun dauert dieses Bekriegen bereits schon vier Jahre und nur noch wenige Wochen trennen uns von dem Eintritt ins fünfte Kriegsjahr. Der Krieg hat gewaltige innere und äußere Erschütterungen gebracht, er hat uns mitten in Probleme schwerster Art gestellt. Unser gesamtes soziales und wirtschaftliches Leben ist in weitestem Maße verschoben worden. Diese tiefgreifenden Verschiebungen und großen Veränderungen, die sich schon vollzogen haben oder noch weiter vollziehen, führen auch das Leben der deutschen Arbeiterklasse und der Gewerkschaften auf das engste. Alle diese Fragen, seien sie äußerer oder innerer Art treffen aber kaum ein Gewerbe so als unsere Metallindustrie, nicht allein, weil sie jetzt die größte Anzahl Arbeiter umfaßt, sondern auch weil die Zukunftsmöglichkeit unserer Industrie wesentlich von der Aufstellung Deutschlands auf der Welt abhängig ist. Wenn sich auch manche Aufgaben der Zukunft noch nicht in vollen Maße infolge der Kriegsverhältnisse überblicken lassen, so liegen doch viele Notwendigkeiten klar vor uns und manche Aufgaben sind dringlich.

Wenn schon allein dieser neue große Aufgabenkomplex in Gegenwart und Zukunft die Generalversammlung bedingt hätte, so tritt die Notwendigkeit der Einberufung klar hervor, wenn wir unsere Mitgliederbewegung betrachten. Ständig nehmen unsere Zahlen zu, neue Mitglieder treten in unsere Reihen, die großer Richtlinien bedürfen; über 75 000 Kollegen zählt der Verband. Sein Mitgliederbestand hat sich gegenüber dem Friedenshöchststand fast verdoppelt. Der große Aufschwung des Verbandes in den letzten anderthalb Jahren macht den Verbandstag notwendig.

Wichtige Fragen werden die Tagung beschäftigen. Finanz-, Unterhaltungs-, Verwaltungs- und Agitationsfragen werden in weitestgehendem Maße behandelt werden müssen. Daneben dürften auch die Zukunftsaufgaben, die die Metallarbeiterklasse und damit auch den Verband betreffen eine tiefgehende Besprechung und Orientierung erfahren.

Die Bedeutung aller dieser Fragen würde sicher einen größeren Zeitraum einnehmen, als vorgesehen ist, wenn nicht die Zeitverhältnisse sich als stärker erweisen. Schon die Schwierigkeit in der Lebensmittellieferung beschränkt die Dauer der Generalversammlung. Dann sind auch vor allen Dingen unsere Kollegen im Arbeitsverhältnis zu berücksichtigen, welche der Generalversammlung beiwohnen und die unter den heutigen Umständen, wo jede Kraft gebraucht wird, nicht längere Zeit ihrer Arbeit fern bleiben können.

Der achte Verbandstag unseres christlichen Metallarbeiterverbandes muß ein Markstein in der Geschichte unseres Verbandes werden. Mitten im Weltkrieg leisten wir Friedensarbeit. Wie ein großer befruchtender Strom soll neuwachsendes Leben in die Herzen aller unserer Kollegen fließen. Aber es ist nicht damit gut, daß wir den Verbandstag allein fruchtbringende Arbeiten leisten lassen, wir alle müssen jetzt mehr als je mitmachen und mitwirken, damit unsere Generalversammlung segensreich für die ganze christliche Metallarbeiterklasse wird. Jeder muß deshalb mitarbeiten. Noch mehr Kollegen müssen für den christlichen Metallarbeiterverband gewonnen werden; die Indifferenten müssen aufgerüttelt, die Lauen nach werden. Tausende unserer Kollegen, die in den Schützengräben unser Vaterland verteidigen, bliden erwartungs- und vertrauensvoll auf die kommende Generalversammlung und sie hoffen von uns, daß wir alle Kräfte anspannen, um den Verbandstag so fruchtbar wie möglich zu machen. Seien wir alle, aber auch alle auf dem Posten. Keiner verjäume seine Pflicht. Jeder Kollege und jede Kollegin muß sich das gute Zeugnis ausstellen können: Auch ich habe zum Segen, den die Generalversammlung wertet, beigetragen zum Besten unseres Standes.

Benutzen wir jede Stunde, jeden Tag. Keine Mühe sei uns zu groß, keine Arbeit zu viel. Es gilt uns selbst und unser Volk!

Die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse für Arbeiterinnen

Ein Streitfall in der Berliner Rüstungsindustrie hat erneut die Frage aufgeworfen, welche Rechte den Arbeiterinnen zustehen, die in Betrieben des vaterländischen Hilfsdienstes beschäftigt sind? Insbesondere handelt es sich darum, ob die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes geschaffenen Schlichtungsausschüsse auch für Streitfragen zwischen Arbeiterinnen und Arbeitgeber zuständig sind. Bisher ist diese Frage allgemein beantwortet worden. In ungeschätzten Fällen sind tatsächlich beratende Streitfragen vor den Schlichtungsausschüssen zur Erledigung gekommen.

Auf einen anderen Standpunkt hat sich jedoch kürzlich in einem Spezialfall der Schlichtungsausschuss (Kriegsaussschuss) in Berlin gestellt. Dort hatten die Arbeiterinnen der Metallindustrie, nachdem von ihnen aufgestellte Forderungen durch die Arbeiterausschüsse gegenüber den Unternehmern nicht zur Anerkennung gelangt waren, vorschriftsgemäß diese Angelegenheit vor den Schlichtungsausschuss gebracht. Die Arbeitgeber lehnten jedoch die Verhandlung ab mit dem Hinweis, daß der Schlichtungsausschuss für die Arbeiterinnen nicht zuständig sei. Auf Antrag der Arbeiterinnen hat sich der Schlichtungsausschuss dazu grundsätzlich mit der Frage beschäftigt, ob er für Arbeiterinnen zuständig sei und in seiner Mehrheit dem Standpunkt der Unternehmer Recht gegeben. Eine Beschwerde bei der Kriegsamtstelle beim Oberkommando in den Marken hatte ebenfalls keinen Erfolg. Sie antwortete den Beschwerdeführern, daß „sie nicht in der Lage sei, in die Judikatur des Kriegsaussschusses einzugreifen, da dieser nach dem Hilfsdienstgesetz in erster und letzter Instanz zu entscheiden berufen sei“.

Die Stellungnahme des Berliner Kriegsaussschusses ist falsch und mit dem Inhalt und Wortlaut des Hilfsdienstgesetzes nicht in Einklang zu bringen. Wenn der Kriegsaussschuss seine Entscheidung damit begründen will, daß das Hilfsdienstgesetz sich nur auf männliche Personen beziehe, die laut Par. 1 zum Hilfsdienst verpflichtet sind und daß bei der Schaffung des Gesetzes die Frauen ausdrücklich von der Hilfsdienstpflicht ausgeschlossen seien, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß die Einrichtungen des Hilfsdienstgesetzes nicht auch für weibliche Personen aufständig sein können. Im Gegenteil: Der Wortlaut der Par. 11-13 hat den Arbeiterinnen in Hilfsdienstbetrieben das Recht zur Anrufung eingeräumt. In den Bestimmungen für die Errichtung der Arbeiterausschüsse, sowie für die Inanspruchnahme der Arbeiter wie der Schlichtungsausschüsse wird stets nur von der Arbeiterchaft im allgemeinen und nicht nur von männlichen Hilfsdienstpflichtigen gesprochen.

Nach Par. 12 obliegt den Arbeiterausschüssen die Aufgabe, „das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber zu fördern.“ Es wird ferner bestimmt, daß der Arbeiterausschuss Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Zweigabteilungen beziehen, entgegen zu nehmen hat. Niemand wird hier bestreiten können, daß diese Bestimmungen nicht auch für die Arbeiterinnen Geltung haben sollen. Der Par. 13 geht dann weiter und bestimmt, daß in solchen Fällen, bei einer Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande kommt, von jedem Teil der Schlichtungsausschuss angerufen werden kann. Sind also Arbeiterinnen bei dem ersten Schlichtungsversuch zwischen Arbeiter und Unternehmer beteiligt gewesen, dann haben sie selbstverständlich auch das Recht, ihre Angelegenheit vor den Schlichtungsausschuss zu bringen.

Eine ungewöhnliche Bestätigung dieses Sachverhalts liegt in den Bestimmungen, die von den Landeszentralbehörden für die Arbeiterausschüsse erlassen worden sind. In dem vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe unterm 22. Januar 1917 erlassenen Bestimmungen besagt Par. 3 folgendes:

„Wohlbekannt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder beschäftigungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.“

Es wäre geradezu widersinnig, den Arbeiterinnen in Hilfsdienstbetrieben das aktive und passive Wahlrecht zu den Arbeiterausschüssen zu geben, ihnen aber das Recht der Arbeiterausschüsse, in nicht erledigten Streitfragen den Schlichtungsausschuss anzurufen, vorenthalten zu lassen. Derselben Auffassung ist auch der von amtlicher Seite herausgegebene Kommentar von Schäffer und Junt, wo es auf Seite 67 u. a. heißt: „Die Schlichtungsstelle wird dabei zu berufen haben, daß das Recht, zur Arbeiterchaft gezählt zu werden, nicht dadurch bedingt ist, daß dieselben selbst Hilfsdienstpflichtige sind. Es wird auch eine Gruppe von Frauen, falls sie nach der Eigenart des in Betracht kommenden Betriebes als Arbeiterchaft angesehen werden dürfte, die Schlichtungsstelle anrufen können.“

Eine derartige Auslegung kann auch allein dem Geist und Zweck des Hilfsdienstgesetzes entsprechen. Das Gesetz will doch hauptsächlich im vaterländischen Interesse einen ungehinderten Fortgang der Kriegsindustrie gewährleisten. Damit aufzunehmende Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht durch wirtschaftliche Kämpfe, Streiks, Aussperrungen usw. zum Ausbruch kommen, sind die Arbeiter- und Schlichtungsausschüsse geschaffen worden. Wenn man nun die Arbeiterinnen, die einen sehr hohen Prozentsatz der gesamten Arbeiterchaft ausmachen, davon ausschließen wollte, könnte man erwarten, daß durch Arbeitsüberlegungen ihre berechtigten Forderungen Geltung verschaffen. Der hauptsächlichste Zweck des Hilfsdienstgesetzes würde dadurch in Frage gestellt.

Aus alledem ist klar ersichtlich, daß die Entscheidung des Berliner Kriegsaussschusses, sowie die ausweisende Antwort der dortigen Kriegsamtstelle ein Fehlurteil und nach dem Sinn und Wortlaut des Hilfsdienstgesetzes unhaltbar sind. Die beteiligten Arbeiterchaft in Berlin haben die Angelegenheit dem Kriegsamt unterbreitet. Es darf wohl mit Bestimmtheit erwartet werden, daß das Kriegsamt, die für die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes verantwortliche zentrale Stelle, die Berliner Entscheidung korrigieren wird. Es ist daher auch nicht bekannt geworden, daß ein anderer Schlichtungsausschuss sich für die Arbeiterinnen als nicht zuständig betrachtet hat. Bei der gewaltigen Ausdehnung der Frauenarbeit in unserer Zeit und Rüstungsindustrie würde das zu sehr bedauerlichen Umständen führen können. Die Mitarbeiter von Arbeiter-

nen haben ein wohlbegründetes Recht darauf, von den sozialen Einrichtungen des Hilfsdienstgesetzes nicht ausgeschlossen zu werden.

Lehrlingsnöte.

In Nr. 16 unseres Verbandsorgans hatten wir an Hand von Tatsachen auf das traurige Dasein der Lehrlinge in einigen baherischen Betrieben hingewiesen und ihre Lage geschildert. Die Firma Rodenkopf, München, mit der wir uns besonders beschäftigt haben, sendet uns daraufhin unter Berufung auf Par. 11 des Preßgesetzes folgende Zuschrift:

„Unrichtig ist, daß bei uns die Lehrlinge keine Löhne erhalten. Richtig ist vielmehr, daß unsere Lehrlinge von der zweiten Hälfte des ersten Jahres ab einen Stundenlohn erhalten, der von Jahr zu Jahr wächst und im vierten Jahr 0,25 Mark beträgt. Hierzu kommt, daß die Lehrlinge bereits im zweiten Jahr Akkordarbeiten erhalten und daß im vierten Jahre die Akkordvergütungen der Lehrlinge der Hälfte den an Gehilfen bezahlten Akkordlöhnen nahe kommt, so daß die Lehrlinge im dritten Jahre 8 bis 10 Mark und im vierten Jahre 15 bis 20 Mark und mehr pro Woche verdienen.“

Völlständig unrichtig ist, daß Strafen für zu spät kommende Lehrlinge in Höhe von 2 Mark vorkommen und daß für sonstige Vergehen Strafen festgesetzt werden. Die häufig höher sind, als der Lohn. (Hier ist Ihnen auch der Irrtum unterlaufen von Lohn zu sprechen, während Sie am Eingang Ihrer Ausführungen angeben, daß keine Löhne bezahlt werden.) Richtig ist, daß Lehrlinge für Zutrittswesen mit 0,10 bis 0,40 Mark für unentschuldigtes Verhabsen bestraft werden. Höhere Strafen für sonstige grobe Vergehen, Raufen, rautes Benehmen, Untreue, Raufen u. dgl., werden nur dann verhängt, wenn wiederholte Ermahnungen fruchtlos geblieben sind; aber auch dann übersteigen die Strafen im schlimmsten Falle nie die Höhe des Lohnes. In den Absätzen an den Löhnen ist uns das nötige Mittel gegeben, die teilweise sehr schwierigen rüchlichen Elemente in Zug zu halten.

Ganz unrichtig ist, daß die Lehrlinge das Werkzeug vielfach selbst kaufen müßten. Richtig ist vielmehr, daß jeder Lehrling das zu seinen Arbeiten nötige Werkzeug zugestellt erhält.

Kollegen! Kolleginnen!

Seid auf dem Posten!

Zur Eure Pflicht!

Unrichtig ist, daß Entlassungen von Lehrlingen von unserer Seite vorkommen und daß der Lehrvertrag von uns einseitig gehandhabt wird. Richtig ist, daß eine Entlassung bis jetzt überhaupt nicht vorgekommen ist, und daß die vorgenannte einseitige Entschädigung noch nie in Wirklichkeit getreten ist.

Die Ausbildung der Lehrlinge kostet uns sehr viel Zeit, Geld und Mühe und es müssen unbedingt Vorkehrungen getroffen sein, um der Willkür der Lehrlinge den Riegel vorzuziehen.

Weiterhin ist richtig, daß von unserer Seite den Lehrlingen großes Entgegenkommen gezeigt wird, sobald sie nur einigermaßen arbeitswillig und eifrig sich zeigen und daß den Lehrlingen sehr häufig von ihrer Lehrzeit 1/4 Jahr geschenkt wird.

Unrichtig ist, daß bei uns auf einen Schilling 16 Lehrlinge kommen und daß die Lehrlinge eine ganz einseitige Ausbildung erfahren. Richtig ist, daß auf ungefähr 250 Arbeiter 30 Lehrlinge kommen und daß die Lehrlinge in allen Abteilungen Beschäftigung finden.

Wenn einzelne Lehrlinge in einer Abteilung längere Zeit gehalten worden sind, so ist das auf besonderen Wunsch derselben bezu. deren Eltern erfolgt. Selbstverständlich ist weiter, daß die Lehrlinge teilweise ganz anders beschäftigt werden müssen, als wie in Friedenszeiten wegen der Unmöglichkeit, die Anzahl der Facharbeiter in der notwendigen Höhe derzeit zu halten.“

Wir zweifeln keinen Moment, daß Sie unserer Auforderung, die Richtigstellung in Ihr Recht aufzunehmen, Raum geben werden und können nicht umhin, Sie zu bitten, in künftigen Fällen wenn Sie Klagen von Seiten der Arbeiterchaft erhalten, zu versuchen festzustellen, ob die Klagen den Tatsachen entsprechen. Es ist selbstverständlich, daß jedes Arbeiter ein ganz einseitiges Bild von den Verhältnissen in den einzelnen Fabriken geben und würde den Darstellungen der Arbeiter nicht ohne weiteres nachgeben werden und vorerst auf die Richtigkeit einer Prüfung warten, so würde in vielen Fällen die Spannung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wesentlich herabgemindert werden. Dies liegt nicht nur im Interesse des Arbeitgebers, sondern auch im Interesse des Arbeitnehmers.

Geschäftsstelle
Optische Werke G. Rodenkopf
(Rosenstraße 14.)
Die Firma Rodenkopf glaubt in ihrer Zuschrift an unser Verbandsorgan die Richtigkeit unserer Ausführungen über die Lehrlingsverhältnisse ihres Betriebes betonen zu können. Es scheint, als wenn doch die Betriebsleitung über die tatsächlichen Zustände im Betriebe nicht genügend informiert ist, weshalb wir uns genötigt sehen, noch weitere Angaben zu bringen, wodurch das Bild keineswegs erfetzlicher wird, als wie wir es bereits gezeichnet.
Wir vermögen nicht einzusehen, daß die Ausbildung der Lehrlinge der Firma so ungenügend viel Zeit, Geld und Mühe kostet, da doch die Lehrlinge fast ununterbrochen in der Fabrik-

fabrikation tätig sind. Mechanikerlehrlinge, welche schon 3 bis 3 1/2 Jahren im Betrieb tätig sind, wurden noch zu keiner Schraubarbeit herangezogen, sondern werden andauernd an der Drehbank mit der Anfertigung eines Ventils, Photosaffungen, beschäftigt, eine Arbeit, welche kein handwerksmäßiges Können beansprucht und in mehrfachenfacher Wiederholung vom einzelnen Lehrling fabriziert wird. Andere Mechanikerlehrlinge verbringen die ersten Lehrjahre an Fräse- oder Bohrmaschinen oder an Stangen. Das alles sind Arbeiten, die von ungelerten Arbeiterkräften hergestellt werden könnten. Aber diese scheinen zu teuer zu sein, weshalb die Lehrlinge dazu herangezogen werden. Erwähnen der Lehrlinge nur Befehung an andere Arbeit werden sollen oder nie heranzuführen.

Richtig bleibt, daß in der Photoabteilung auf den Meistern und 1 Gesellen 16 Lehrlinge treffen, die in der eben geschilderten Massenfabrikation beschäftigt werden. Diese Meister unterstehen außerdem noch die Lehrlinge der Photoabteilung. Gefragt wird dazu noch, daß der betreffende Meister sich blutwenig um die Ausbildung der Lehrlinge kümmert, so daß der ältere den jüngeren Lehrling anleiten muß.

Daß gegenüber einer solchen Beschäftigungsart der Lehrlinge, sogar die von der Firma angeführten Verdienste als durchaus unzureichend bezeichnet werden müssen, wird jeder Unparteiische einsehen. Wenn die Firma durch ihre Lehrlinge ungelernete Arbeiterkräfte erzielt, dann soll sie diesen auch entsprechende Löhne zahlen. Aber auch die von der Firma angeführten Verdienste entsprechen nicht der Wirklichkeit. Sie betragen nämlich:

- für Lehrlinge im ersten halben Lehrjahre: nichts;
- für Lehrlinge im zweiten halben Lehrjahre: 0,50 bis 1,50 Mark die Woche;
- für Lehrlinge im zweiten Lehrjahre: 3,00 Mark die Woche;
- für Lehrlinge im dritten Lehrjahre 6,00 bis 7,00 Mark die Woche;
- für Lehrlinge im vierten Lehrjahre: 13,00 bis 15,00 Mark die Woche.

Die im Akkord beschäftigten Lehrlinge verdienen etwa 1,00 bis 2,00 Mark mehr in der Woche.
Die Lehrlinge haben aber keinen Anspruch auf diesen Verdienst. Nachdem die Firma gerade die Verdienstsfrage zum Hauptgegenstand ihrer Darlegungen gemacht hat, lassen wir unter den Paragrafen 9 des Lehrvertrages, wie er bei der Firma Rodenkopf üblich ist, folgen:

„Während der Lehrzeit erhält der Lehrling keinen Lohn. Wohl aber ist es im Betriebe der Firma Rodenkopf üblich, daß der Lehrling bei guter Führung, Fleiß und Verwendung im Betriebe als freiwillige und jederzeit widerrufliche Prämie seitens der Firma nach dem ersten Lehrjahre ein von der Firma zu bestimmendes kleines wöchentliches Taschengeld bzw. Prämie erhält, die jedoch nur teilweise und zwar ganz nach dem Ermessen der Firma gleich zur Auszahlung gelangt, während der Rest bis zur Vollendung der Lehre zurückgehalten wird. Für den Fall, daß das Lehrverhältnis aus gleichem, welchem Grunde vor Ablauf der in gegenseitigem Vertrage festgesetzten Lehrzeit sein Ende erreicht, so verfallen die bereits angeammelten Prämien zugunsten der Firma. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Lehrling keinerlei Recht hat, die Prämien oder Taschengelder zu verlangen, sondern daß bis zum Schluß der vorvertraglichen Lehrzeit sie nur als freiwillige Leistung der Firma betrachtet werden können, als Anerkennung zu Fleiß und Ertragskraft, also nur ein gewissermaßen unregelmäßiges (im Lehrvertrag gesperrt D. R.) Geschenk darstellt, dessen Jubilierung jederzeit bis zur Auszahlung widerrufen werden kann.“

Wir überlassen es dem öffentlichen Urteil, festzustellen, ob auf Grund dieses Paragraphen der Lehrlingsverdienst ein Lohn, wie die Firma schreibt, oder ein Geschenk oder gar ein Almosen darstellt. Es ist eine Frage für sich, ob ein solcher Vertrag nicht überhaupt gegen die guten Sitten verstoßt und rechtswidrig ist.

Ob die Lehrlinge sich Werkzeug selber kaufen müssen oder nicht, um die ihnen aufgetragene Arbeit anfertigen zu können, darüber möge sich die Firma bei Meister Sch. erkundigen, der über diesen Punkt wohl genauere Auskunft geben könnte.

Zu dem Strafsystem für Lehrlinge sei bemerkt, daß gegen über der Darlegung der Firma die Dinge eigentlich noch trister liegen, als wir sie schilderten. Es sind sogar schon Strafen von 3 Mark für kleine Vergehen verhängt worden. Richtig ist fernerhin, daß Lehrlinge, welche für Gesellen während der Arbeitszeit außerhalb des Betriebes Bier oder Fleischwaren geholt haben, mit bis zu 5 Schilling „Lohnentziehung“ bestraft worden sind. Zahlte also die Firma einem Lehrlinge, wie sie angibt, so hat sie mit dieser Lohn für Lehrlinge, wie sie angibt, so hat sie mit dieser geradezu ungehörlichen Strafen sich eines groben Verstoßes gegen Par. 134 b der RGD. schuldig gemacht, der nur Strafen von einem halben Tagesverdienst oder bei größeren Verfehlungen bis zu einem ganzen Tagesverdienst als erlaubt vorseht.

Zur Frage der Einseitigkeit der Entschädigungsfrage bei Berufswechsel und Verlassen aus der Lehre, verweisen wir auf Par. 11 der Lehrverträge bei Rodenkopf, welcher unsere Angaben ungewöhnlich bestätigt. Daß die Firma nicht so ungeschickt ist, Lehrlinge, die ihr auf so stiftige Weise die Hilfsarbeiter ersetzen und aus welchen sie große Vorteile erzielt, leichtem Herzen zu entlassen, ist klar. Ist aber auch das nicht behauptet worden. Die Einseitigkeit des Vertrages wird aber, trotz dieses leicht verständlichen Umstandes nicht in Abrede gestellt werden können.

Im übrigen legen wir der Firma noch nahe, dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrlinge ihre rechtmäßigen Schmelz- und Rüstungsarbeitenzulagen in der vorgeschriebenen Weise erhalten. Es ist nämlich ein offenes Geheimnis im Betriebe, daß dasjenige, was den Lehrlingen an Zulagen vielfach gefürzt wird, deren zulohnt, die alles, nur keine Schwarzarbeiter sind.

Die „Richtigstellungen“ der Firma können nicht als Beweis dafür gelten, daß vielfach Arbeiter ein ganz einseitiges Bild von den Verhältnissen in den Fabriken erhalten. Die Ansicht der Firma kann als absolet nicht gewertet werden, wie unsere auf sorgfältiges Taschengutmateriale aufgeführten Darlegungen lauten. Wir, die wir auch als wechselläufigen Programmsieger die Gewerksolidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vertreten, würden nur angenehm berührt werden, wenn die Firma Rodenkopf ihr Teil dafür sorgte, die Spannung zwischen beiden Parteien zu mindern. Zu uns soll es dann nicht sein.

Bekanntmachung des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im Voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 2. Juni, der 23. Wochenbeitrag für die 3. u. vom 2. Juni bis 8. Juni 1918 fällig.



Bekanntmachung betr. vollgestellte Mitgliedsarten.

Die für das erste Jahr der Mitgliedschaft ausgestellten Mitgliedsarten sind — wenn alle 52 Felder vollgestellt — gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen. Die Ausstellung der Mitgliedsbücher erfolgt von den Verwaltungsstellen selbst. Der Bedarf an Büchern ist rechtzeitig von der Hauptverwaltung anzufordern.

Die Mitgliedsbücher sind nicht nummeriert. Sie haben nur den Vorbuch N. hinter den dieselbe Nummer, die auf der Mitgliedsarte steht, einzuschreiben ist. Die Mitglieder behalten also ihre bisherige Nr. und sind unter dieser Nr. in der Mitgliederliste, bezw. Kartotafel weiter zu führen. Auf der inneren Deckseite des Mitgliedsbuches — dem Mittelblatt gegenüber — sind in der dort eingebrachten Beitragsbescheinigung die in der Mitgliedsarte gefelderten Beitragsmarken usw. entsprechend zu beschriften. Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie mit Unterschrift und Stempel der Verwaltungsstelle versehen ist.

Die vollgestellten Mitgliedsarten sind als Beleg der erfolgten Beitragsleistung regelmäßig, entweder bei größerer Zahl mit den Erwerbsteuernmeldungen wöchentlich oder bei kleineren Mengen monatlich mit der Zahlkarte und dem Fragebogen, an die Hauptverwaltung einzusenden. Bei der Abschreibung am Quartalsabschluss müssen alle bis dahin eingewandten Karten spätestens eingekandt sein. Für nicht eingekandte Karten wird die Beitragsleistung in Unterklassungen fallen nicht anerkannt.

Für andere Zwecke als nur zum Umtausch der vollgestellten Mitgliedsarten dürfen die Mitgliedsbücher nicht verwendet werden. Insbesondere werden die Überträge aus anderen Verbänden, wie aus der Jugendklasse, die Ersatzbücher usw., nach wie vor durch die Hauptverwaltung ausgestellt. Auch neuangeworbene Mitglieder dürfen für das erste Jahr der Mitgliedschaft niemals ein Buch erhalten, sondern ihnen ist stets eine Mitgliedsarte auszustellen und diese erst nach erfolgter Vollziehung in oben angegebener Weise gegen ein Buch umzutauschen.



Die Ortsverwaltung Stolberg-Eishöller-Düren erhält hiermit die Erlaubnis, die Sozialbeiträge um 5 und 10 Pfg. zu erhöhen. Die Erhöhung der Beiträge tritt mit dem 1. Juni, also mit der 23. Beitragswoche, in Kraft und es erhöhen sich die Beiträge wie folgt: Von 110 auf 120, von 80 auf 90, von 60 auf 70, von 40 auf 45 und von 20 auf 25 Pfg. Eine Nichtzahlung dieser Beiträge hat die Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Karenzunterstützung.

Die Mitglieder werden erneut darauf hingewiesen, daß sie in allen Unterstützungsfällen sich sofort beim Vorstand der Verwaltungsstelle zu melden und ihr Mitgliedsbuch abzugeben haben. Die Meldung hat durch das Mitglied selbst, nicht durch den Vertrauensmann zu erfolgen. Die Karenzzeit wird nicht für die zurückliegende Zeit, sondern nur vom Tag der Meldung an gerechnet. Es liegt also im eigenen Interesse der Mitglieder sich sofort zu melden, wenn sie rechtzeitig in den Besitz der Unterstützung kommen wollen.

Aus dem Verbandsgebiet.

Dresden. Die Grubenmetallarbeiter der Gruben Lumeck und Amalie, die sich in ihrer Mehrzahl dem christlichen Metallarbeiterverband angeschlossen haben, traten kürzlich durch ihre Arbeiterausschüsse an die Grubenverwaltungen heran, um eine Besserung ihrer noch vielfach mangelhaften Wohnverhältnisse zu erreichen. Im letzten Kriegsjahr werden noch gelehrte Handwerker mit Stundenlöhnen von 55—72 Pfg. entlohnt. Einzelne Arbeiter haben einen Akkordverdienst von 1,07—1,25 Mark und ihre Zahl ist zudem sehr gering. Für die große Mehrzahl bestehen die oben bezeichneten Löhne. Es wurde für Arbeiter mit einem Tagesverdienst bis 7 Mark eine Erhöhung des Stundenlohnes um 20 Pfg. und für solche mit über 7 Mark 15 Pfg. gefordert. Daß die Verwaltung der Grube Lumeck-Friede bei ihrem bekannten schroffen Herrn-im-Hause-Standpunkt keinerlei Zugeständnisse machen würde, war nicht zu verwundern. Die der Firma Krupp gehörige Zeche Amalie tat dasselbe, jedoch nicht in der schroffen Weise, wie Lumeck-Friede. Da somit die Verhandlungen ergebnislos verliefen, wurde der Schlichtungsausschuß Dresden angerufen und gleichzeitig gewünscht, daß der Bezirksleiter Koll. Väder vom christl. Metallarbeiterverband zu den Verhandlungen als Vertreter zugelassen würde. Durch Schreiben vom 20. April 1918 wurden die Arbeiterausschüsse zur Sitzung des Schlichtungsausschusses für den 27. April eingeladen und ihnen durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Kapitänleutnant Herzog — bis Kriegsausbruch Betriebschef bei der Hütte Lumeck-Friede, Kneitungen — eröffnet, daß das Erscheinen des Bezirksleiters, Koll. Väder, abgelehnt sei, worüber wir uns nach all den Erfahrungen, die wir bisher in der hiesigen Gde häufiger mit Behörden gemacht haben, ebenfalls nicht mehr wundern. Worüber wir uns aber wundern müssen, ist die Stellung, die der sozialdemokratische „Arbeitervertreter“ Josef Beder vom Deutschen Metallarbeiterverband in der Sitzung des Schlichtungsausschusses zu den Forderungen der Arbeiter einnahm. Wenn Beder bisher allgemein durch sein Stillschweigen aufgefallen ist, so geschah es in der fraglichen Sitzung durch seine außerordentliche Meddeligkeit. Wer beläutete nicht zu Gunsten der Arbeiter, sondern als Vertreter der Arbeitgeber. Er erklärte die Löhne von 55—72 Pfg. für angemessen. Die Forderungen dienen nur zu agitatorischen Zwecken. Der christliche Metallarbeiterverband sei vor kurzem an den sozialdemokratischen Metallarbeiterverband herangetreten, um gemeinsam auf der Hütte Friede eine Lohnbewegung zu machen, wobei der christliche Metallarbeiterverband 25 Prozent Lohnserhöhung fordern wollte. „Denken Sie einmal, welche Forderung, Herr Vorsitzender!“ so schloß der „Arbeitervertreter“ feine. Vortrag mit der wertvollen Feststellung,

daß natürlich der sozialdemokratische Metallarbeiterverband auf die Forderung nicht eingegangen sei. Das Ergebnis der Ausschussung endete dann auch wie das Hornberger Schießen, und selbst die Verwaltung der Krupp'schen Grube Amalie, die sich bereit erklärt hatte, bei einem Spruch zugunsten der Arbeiter eine Erhöhung der Löhne vorzunehmen, sagte nachher den Arbeitern, daß, nachdem sogar Arbeitervertreter die Löhne als angemessen erklärt hätten, sie keine Veranlassung zur Erhöhung dazu habe. — Und was sagen denn nun die Arbeiter der Hütte Friede in Kneitungen, die noch teilweise zu Lebenslöhnen, manche sogar darunter arbeiten, die schon seit Jahr und Tag erbittert sind, weil ihnen die Firma kein Entgegenkommen zeigt; was sagen sie dazu? Der sozialdemokratische Vertreter hat es fertig gebracht ihre niedrigen Löhne als „angemessen“ zu bezeichnen. Auch die Lebensmittelversorgung sei — laut Genossen Beder — zufriedenstellend, denn noch vor kurzem habe die Hütte Friede Spediz zu 2,50 Mark das Pfund ausgegeben, die Arbeiter hätten ihn nicht einmal abgeholt; worauf ihm der Koll. Erpelbing vom Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter zurief: „Weil sie kein Geld hatten.“ Das Verhalten des Vertreters der freien Gewerkschaften in dieser Sitzung hat die gesamte Arbeiterschaft des Zentralschichtes aufs schmerzhafteste verletzt und muß aufs schärfste verurteilt werden. Er treibt zum Schaden der Arbeiter ein Doppelspiel, indem er als Verbandsfunktionär den Arbeitern gegenüber die Löhne als unzureichend und bei den Behörden als angemessen hinstellt. Die Arbeiterschaft des Zentralschichtes aber sollte daraus die Lehre ziehen, daß sie ihre wirtschaftliche Interessenvertretung nur im christlichen Metallarbeiterverband findet.



Mühlheim a. Donau. Der Wert des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Arbeiterschaft tritt in unserem 1100 Einwohner zählenden Städtchen augenscheinlich zutage. Nach dem in vergangenen Jahre sich ein erheblicher Prozentsatz der Arbeiter und besonders auch der Arbeiterinnen in der Uhrenfabrik dem christlichen Metallarbeiterverband angeschlossen hatte, wurden im Oktober 1917 die unhaltbaren Lohnverhältnisse durch Abschluß eines Tarifvertrages geregelt. Konnten damals auch nicht restlos alle Wünsche befriedigt werden, so führte das Wirken des christlichen Metallarbeiterverbandes doch eine wesentliche Besserung herbei. Die seinerzeit zurückgestellten Wünsche sollten nun diesmal verwirklicht werden. In ausdauernder Kleinarbeit und Hausagitation wurden vor Eintritt in die Tarifbewegung die unorganisierten Kollegen und Kolleginnen fast restlos dem christlichen Metallarbeiterverband zugeführt. Besonders lobenswert ist die eifrige, begeisterte Mitarbeit tüchtiger Kolleginnen. Die aufgewandte Mühe brachte der Arbeiterschaft diesmal aber auch wieder eine 20prozentige Lohnserhöhung, die in folgendem Tarifvertrag schriftlich niedergelegt ist.

Zwischen der Uhrenfabrik Müller u. Co., Mühlheim a. d. Donau und ihrer Arbeiterschaft, vertreten durch den Arbeiterausschuß und durch die Bezirksleitung des christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands, wird folgende Vereinbarung über die Löhne und Arbeitsverhältnisse getroffen:

A. Stunden-Mindestlöhne.

1. Für gelehrte Arbeiter, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit durchgemacht haben, kommen folgende Löhne in Betracht: Im Alter von 17—18 Jahren 60—65 Pfg., die Stunde, von 18—20 Jahren 65—70 Pfg., von 20—22 Jahren 70 bis 80 Pfg., von 22—25 Jahren 80—90 Pfg., über 25 Jahre 1 Mark die Stunde.
2. Für ungelehrte Arbeiter: im Alter von 14—15 Jahren 25—30 Pfg., die Stunde, von 15—16 Jahren 35 Pfg., von 16—17 Jahren 45 Pfg., von 17—18 Jahren 50 Pfg., von 18—20 Jahren 55 Pfg., von 20—25 Jahren 60—65 Pfg., über 25 Jahre 70—80 Pfg. die Stunde.
3. Für Arbeiterinnen: Im Alter von 14—15 Jahren 25—30 Pfg., die Stunde, von 15—17 Jahren 35—40 Pfg., von 17—19 Jahren 40—45 Pfg., von 19—21 Jahren 45—50 Pfg., über 21 Jahre 55 Pfg. die Stunde.
4. Für die Lehrlinge: Im 1. und 2. Halbjahr 11 Pfg. die Stunde, im 3. Halbjahr 15 Pfg., im 4. 20 Pfg., im 5. 25 Pfg., im 6. 30 Pfg., im 7. 45 Pfg., im 8. Halbjahr 50 Pfg. die Stunde.
- 4a. Denjenigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die jetzt über den Mindestlohn verdienen, werden 20 Prozent Lohnserhöhung bewilligt.
5. Obige Löhne treten mit Wirkung ab 25. Mai 1918 in Kraft.
6. Mit jedem neu eintretenden Arbeiter oder Arbeiterin wird ein Stundenlohn vereinbart und zwar auf eine Probezeit von vier Wochen. Der betreffende Stundenlohn darf in der Regel in der Probezeit aber höchstens bis 25 Prozent weniger betragen, als für die eigentlichen Stundenlöhne festgesetzt ist.
7. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die in ihrer Arbeitsleistung nachweislich beschränkt sind, kann eine Abweichung von den Mindestlöhnen vereinbart werden.
8. Bei Einführung von Akkordarbeit sind Akkordpreise so festzusetzen, daß Durchschnittsarbeiter und Durchschnittsarbeiterinnen mindestens 20 Prozent bei normalen Leistungen über ihren Stundenlohn verdienen.

B. Arbeitszeit.

9. Die Arbeitszeit beträgt 58 Stunden und wird so festgelegt, daß Samstag um 4 Uhr Arbeitsschluß ist.
10. Nebenstunden werden mit 25 Prozent, Nachtarbeit, Nachtschicht und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Aufschlag vergütet.
11. Nebenarbeit beginnt um 6 Uhr abends, als Nachstunden gelten die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

C. Allgemeine Bestimmungen.

12. Vorstehender Tarifvertrag kann gegenseitig mit vierwöchiger Kündigungsfrist gelündigt werden. Mühlheim a. D., den 30. April 1918. (Es folgen die Unterschriften der Firma, des christl. Metallarbeiterverbandes und des Arbeiterausschusses für die Uhrenfabrik.)

Nun gilt es für unsere Mühlheimer Kollegen und Kolleginnen, über die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu wachen. Nur in treuem Festhalten am christlichen Metallarbeiterverband ist dies gewährleistet. Im ureigensten Interesse aller Beteiligten muß es deshalb heißen: **Halte Treue!**

dem christlichen Metallarbeiterverband, der auch zu solchen Erfolgen verholfen hat!

Uddeva. Der vergangene Winter mit seinen kalten Nebelschwaden vermischt mit dem vom Wind gepöbelten Hauch der Regen ließ im Gegensatz zur Natur frisch aufsteigendes Gewerkschaftsleben hier selbst reifen. Handwerker und Arbeiter der kgl. Hafenverwaltung hier selbst schlossen sich in Einzel- oder Organisations an. Es herrschte frische Stimmung. Unter Vermittlungsbefehl, pünktliche Beitragszahlung, eifriges Studium des Verbandsorgans waren die äußeren Merkmale dieser Stimmung. Auch die Hafenmetallarbeiter blieben nicht zurück. Vorwärts war die Losung. Die Fruchtbarkeit dieses Lebens zeigte sich in einer schönen Lohnserhöhung für die bei der Hafenverwaltung beschäftigten Kollegen. Selbst wenn die Bemerkung einiger zuträffen sollte, daß diese Lohnzulage von der Verwaltung bereits vorgesehen war, darüber sind sich alle einig, die Mäßigkeit der Belegschaft, rühmte auch die Verwaltung zu größerer Eile. Standen doch die Löhne bei weitem nicht im Einklang zur Leistung. Die Spanne zwischen Lohn-einkommen und den notwendigen Ausgaben blieb auch nach der vorgenommenen Erhöhung sehr groß. Ein besserer Aus-gleich konnte nur durch eine weitere Aufbesserung der Verdienste eintreten. So beschloß eine Belegschaftsversammlung nach eingehender Beratung einstimmig den Arbeiterausschuß zu beauftragen, neben anderen Forderungen auch eine auf 30 Prozent lautende Lohnserhöhung, der Verwaltung zu über-reichen. Der Arbeiterausschuß ist den Beschäftigten nachgekommen. Verhandlungen haben stattgefunden.

Aber vorher ereignete sich etwas, was das vorher gezeichnete Leben erschauern machte. Unser Verbandskollege W. wurde plötzlich von der Werkleitung gelündigt. Warum? Sollte er etwa keine Pflicht als Arbeiter vernachlässigt? Nichts! Wohl war er der Vertrauensmann seiner Verbandskollegen, ruhig im Verkehr mit diesen, es geschah nichts wodurch er gegen den Arbeitsvertrag verstoßen hätte. So ahnungslos W. durchs Leben ging, sein Verhängnis nahte, er verließ doch einmal gegen den Arbeitsvertrag resp. gegen die Ordnung: Scharf wird man ihn beobachtet haben, denn was Dußenden anderen im Betrieb tätigen erlaubt war bezw. stillschweigend geuldet wurde, unser Kollege W. mußte dafür „gehängt“ werden. Ein Telefongespräch führte Kollege W. innerhalb des Betriebes und weil wohl der Verbandsvertrauensmann es war, wurde er im Gegensatz zu anderen, die gleiche schon vor ihm getan, gelündigt. Die anderen Gründe reihen sich dem so würdig an, daß unsere Vermutung Wahrheit wird. Denn der zweite Kündigungsgrund war, weil W. ein Bezer und der dritte Grund, weil er der Gewerksmann des sozialdemo-kratrischen Volksblattes, welches einige Artikel, die Verhältnisse der Arbeiter der Hafenverwaltung betreffend gebracht hat, sein soll. Wir konstatieren, leidenschaftlich sogar sehr leidenschaftlich wurden diese Begründungen aufgestellt, denn die Beweise dafür fehlten. Ein christlich organi-sierter Arbeiter Gewerksmann einer sozialdemokratischen Zeitschrift? Die nach der Kündigung ausgesprochenen Ent-schuldigungen des Werkschefs ändern nicht, daß mit Oberfläch-ligkeit diese schwerwiegenden Verwicklungen ausgesprochen worden sind, und als Folge die Kündigung hatten. Ein uns unbegreifliches Schlaglicht auf das Verhältnis von Chef und Werkmeister tauchte auf, weil der Chef nach erhaltener Information bereit war, die Kündigung zurück zu nehmen, aber der Herr Werkmeister auf die Entlassung von W. bestand. Steht hier letzterer in seinen Machtvollkommenheiten über dem Chef des Betriebes? Wohl wurde dem Kollegen W. angebe-geben, sich zunächst eine neue Arbeitsstelle zu suchen und dann den Betrieb zu verlassen, ohne Rücksicht auf die Weiter-schreitung des Kündigungsstermins, aber heraus aus dem Be-trieb mußte er unter allen Umständen, weil es so der Herr Werkmeister wollte. Heute ist unser Kollege W. seinem Ge-schick dankbar, denn es gibt Arbeitsplätze, wo ein Arbeiter in acht Stunden beträchtlich mehr verdient, als bei der Hafen-verwaltung in 10 und mehr Stunden.

Hinter der ganzen Sache stand u. U. nur das Eine, den Lebensnerv der Organisation zu treffen. Daß man hierbei gerade die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung traf, m'gen sich die vorgenannten Herren Beamten der kgl. Hafen-verwaltung zur höheren Ehre anrechnen. Doch was ihnen scheinbar im Betrieb gelang, wird nimmer in der Entwicklung des Gewerkschaftslebens allgemein eintreten. Soweit es die Belegschaft im Betrieb mit der Angst bekennt, wird diese zum Schaden ihrer selbst auslaufen. Der lachende Dritte ist und bleibt das Arbeitgebertum. Denn noch sind wir weit davon entfernt, daß Staatsbetriebe Musterbetriebe sind. Warum ist die zum 1. April oder 1. Mai von so vielen mit großer Seh-nisucht erwartete Lohnserhöhung nicht eingetreten? Was war wahr an diesen Gerüchten? Sehen die Arbeiter ein, daß „Jeder seines Glückes eigener Schmeiß ist.“

Der Frühling draußen hat neues Leben hervorgerufen, deshalb zurück zum gefunden Mut und zur Entschlossenheit zum solidarischen und kollegialen Gewerkschaftsleben.

Zusammenhalten muß in die Reihen der Belegschaft wieder Platz greifen. Berichterstattung des Arbeiterausschusses und Beratung über die Verhältnisse ist die Tagesordnung der nächsten Versammlung. Möge dieselbe in einem guten Besatz die Wahrheit des Satzes zeigen: „Einer für alle, alle für einen.“

Rehm. Trotz der früh angelegten Zeit und des herzu-rufen Frühlingwetters fand sich eine große Anzahl Kollegen zur Mitgliederversammlung ein, die vor einigen Wochen statt-fand. Die Frühjahrsagitator sollte beliebt, alle Kräfte wieder neu angepannt werden. Kollege Hegemann eröffnete die Versammlung und wies auf die Notwendigkeit verstärkter Agitationsfähigkeit für den christlichen Metallarbeiterverband für die hiesige Gegend hin. Schriftleiter Kollege Bieder be-tonte in seinem Referat „Aufgaben der Gewerkschaften in der kommenden Zeit“, gerade die Bedeutung der Arbeiterorgani-sationen für die Friedenswirtschaft, für den Ausbau der so-zialen Gesetzgebung und für die Rechte der Arbeiterschaft. Aber alle diese wichtigen Forderungen können nur erreicht werden, wenn die Organisationen möglichst stark sind. Viele Kolle-gen wollen den Ernst der Zeit und die Wichtigkeit der Or-ganisation für ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse noch gar nicht einsehen, obwohl sie das Gute, das der Verband für sie leistet, schon häufig wahrgenommen haben. Arbeit für den Verband muß die Parole auf der ganzen Linie sein.

Schmachtenburg. Der am 14. April von unserer Zahl-stelle veranstaltete Familienabend erfreute durch sehr guten Besuch. Der Vorsitzende Kollege Thomas begrüßte die Ge-ladenen, besonders die Frauen. Das Programm war

Abwechslungsreich. Es folgten gemeinschaftliche Reden, Vorträge und kurze Theaterstücke in munterer Reihenfolge. Mit besonderem Interesse wurde ein Vortrag des Kollegen Giesfeld aus Stralbe ausgenommen. Er berichtete zunächst über den Stand der Lebensmittellieferung und seinen Erfahrungen in der städtischen Prüfungskommission. Die jetzige Kartoffelration sei bis zur neuen Ernte gesichert. Referent kam dann auf die Notwendigkeit und den Nutzen des Verbandes zu sprechen. Er zeigte an Hand von Beispielen den Frauen, wie gut es sei, wenn ihre Männer dem Verbande angehören. Die Industrie hat während des Krieges soviel Geld verdient, daß sie sehr wohl in der Lage ist, den Arbeitern ausreichende Löhne zu zahlen. Wenn aber noch so manches zu wünschen übrig bleibe, so seien die Arbeiter zum guten Teil selbst Schuld daran, weil sie nicht einig und organisiert seien. Für die Zukunft müsse das jedenfalls anders werden. Darum müßten auch die Arbeiterfrauen und die Arbeiterinnen mithelfen, damit der Verband immer mehr Mitglieder bekomme. Die Frauen dürfen den Männern nichts in den Weg legen, wenn sie für den Verband arbeiten, denn alles kommt der Familie zugute. Er sprach dann über die Bedeutung einer guten Zeitung, die für die Interessen der Arbeiter eintritt. Hier im Bezirk habe man mit der Kasseler zu rechnen, daß nur das „Echo vom Niederrhein“ als einziges bürgerliches Blatt sich entschieden für die Interessen der Arbeiter einsetze. Andere Blätter, die alle Augenblicke Notizen über angeblich hohe Löhne der Arbeiter veröffentlichen, schädigen die Interessen der Arbeiter und sollen wohl denkenden Arbeitern nicht mehr gehalten werden. Der Vortrag fand reiches Beifall. Im übrigen verlief der Abend sehr schön. Der Vorsitzende dankte zum Schluß allen Teilnehmern und Mitwirkenden. Es soll eifrig für den Verband gearbeitet werden. Mit diesem Gelübde fand der Abend einen schönen Abschluß.

Kollegen, Kolleginnen der Firma Bär. In konzilianter Weise ist die Firma den berechtigten Wünschen und Forderungen ihrer Arbeiterschaft durch diese Vereinbarung, die vollständig auf gutlichem Wege erzielt wurde, entgegengekommen. Mit dem Erreichten kann die Arbeiterschaft vorerst zufrieden sein. Nun gilt es, das Erreichte festzuhalten. Beieinzel ist der Arbeiter ein Waisenkind im Wirtschaftsleben, das bitter den Schutz der Organisation entbehrt. Nur die organisierte Arbeiterschaft kommt zur Geltung. Wer abseits steht, schädigt sich und die ganze Arbeiterschaft. Wer Erreignes festhalten, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse schaffen helfen will, muß auf die Stärkung des Verbandes bedacht sein.

Wir wollen keine Günstlingswirtschaft, sondern gleiches Recht für alle. Die Hebung der Lage des Arbeiterstandes muß in erster Linie das Werk seiner selbst sein. Darum Werbe- und Aufklärungsarbeit! Wer vorwärts will, wenn das Wohl seiner Familie, das Wohl des ganzen Standes noch etwas gilt, der trete ein in den christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, der ehrlich und entschlossen die Interessen der Arbeiter vertritt.



Das Eiserne Kreuz

und andere Ordensauszeichnungen erwarben sich folgende Kollegen:

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhielt:
Hr. Haag, Jungsradt.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten:

- Franz Felesky, Barmen.
- Albert Schulte, Berlin.
- Wilhelm Neuenhäuser, Bielefeld.
- H. Spät, Bremerhaven.
- Karl Krause, Danzig.
- Wilhelm Hinz, Danzig.
- Ernst Schlicht, Danzig.
- Franz Klein, Danzig.
- Anton Lehnard, Duisburg.
- Joh. Späth, Duisburg.
- Joh. Roth, Dinslaken.
- L. Mehger, Dortmund.
- Hans Hüter, Dortmund.
- Adolf Hüter, Dortmund.
- Edelhard Schneider, Düsseldorf.
- Josef Ritz, Essen.
- Theodor Franke, Elberfeld.
- August Hohe, Elberfeld.
- Franz Stadler, Heilbronn.
- Joh. Schmitz, Jßelburg.
- Ditrich Kehring, Jßelburg.
- Fritz Heremann, Jßelburg.
- Willy. Albertus, Köln.
- Habert Braun, Köln.
- Joh. Witz, Köln.
- Fern. Schmitz, Köln.
- Joh. Berg, Köln.
- Matth. Jonas, Köln.
- Willy. Nagel, Köln.
- Robert van Alster, Köln.
- Aug. Lauterbach.
- Willy. Kapp, Mülheim-Ruhr.
- August Karles, Mülheim-Ruhr.

Wir beglückwünschen diese Tapferen und hoffen, daß sie gesund in die Reihen des Verbandes zurückkehren werden.



Referat. In einer von der Zentralvertragskommission einberufenen Vertrauensleutekonferenz, in der die Vertreter der freien Gewerkschaften unseres Verbandes und Christlicher Gewerkschaften teilgenommen haben, berichtete der Vorsitzende der Zentralvertragskommission, daß die Vertrauensleute bei ihren Geschäftsleitungen die Einleitung einer neuen Lohnvereinbarung beantragt haben. Die Zentralvertragskommission stimmt den von den Vertrauensleuten gestellten Forderungen zu. Es wurden gefordert:

1. Erhöhung der Einstellungs- und der Stundenlöhne für alle Arbeiter und Arbeiterinnen um 10 Pfg. die Stunde, für nur im Lohn beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen um 20 Pfg. die Stunde.
2. Nach vierwöchentlicher Beschäftigung erhalten mit Ausnahme der in Ziffer 3 angeführten Gruppen alle im Stundenlohn beschäftigten gelernten und angelernten Arbeiter einen Lohn von 90 Pfg. bis 1,20 Mark pro Stunde.
3. Affordarbeitern sind ihre Stundenlöhne ihrer Beschäftigung entsprechend festzusetzen. Wenn sie im Lohn beschäftigt werden, erhalten sie den im Absatz 3 angegebenen Mindestlohn als Lohn. Das gleiche gilt für solche Lohnarbeiter, die bei der Art ihrer Arbeit gleichwertige Leistungen wie Affordarbeiter vollbringen müssen, wie Raschmalzen, Feiler, Reparaturen, Maurer und ähnliche.
4. Berechnung und Erhöhung der Affordpreise in der Weise, daß ein Arbeiter durchgehendlicher Leistung je nach den örtlichen Verhältnissen und seiner beruflichen Eignung nicht unter 1,20 bis 1,50 Mark in der Stunde verdienen kann. Die Afforde sind so einzustellen, daß die dabei erzielten Uebergehänge alle 14 Tage zur Auszahlung gelangen. Ewige Abfertigungszahlungen bei Affordarbeitern, die zur Ausführung länger als 14 Tage beanspruchen, sollen nicht hinter dem angegebenen Mindestverdienst bei Affordarbeitern zurückbleiben.
5. Einführung von Arbeiterausstellungen, die aus der Mitte der Arbeiter von diesen nach dem am 8ten des Per. 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Wahlverfahren der Landeszentralverbände gewählt werden.
6. Verlängerung der Arbeitszeit auf täglich 9 Stunden, bezw. 5 1/2 Stunden wöchentlich.
7. Verschiebung und an anderer Stelle in der Arbeitsordnung oder durch sonstige Bestimmungen geeignete günstigere Arbeitsbedingungen werden durch Vereinbarungen oder Besonderebestimmungen im Sinne des Vorstehenden nicht berührt. Die Senkung sämtlicher den Vorschlägen der Forderungen einfließend zu und beantragte die Zentralverbände, den Forderungen die Forderungen zu entsprechen.

Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen, bedarf es aber noch unablässiger Stärkung und Vertiefung des Organisationsgedankens durch die Vertrauensleute. Haben unsere Kollegen allseits ihre Pflicht getan?

Ravensburg. Im Saale der Zentralthalle hatten sich vor kurzem trotz des prächtigen Malweeters die Mitglieder der Zahlstelle des christlichen Metallarbeiterverbandes sowie der konfessionellen Vereine zahlreich eingefunden, um die trefflichen Ausführungen des Herrn Hauptmann Baumert über die militärische und wirtschaftliche Lage unseres deutschen Vaterlandes entgegenzunehmen. In markigen Zügen zeichnete Redner an der Hand von reichem Kartenmaterial die Bestrebungen Englands, schon vor dem Weltkrieg die englische Weltmacht immer mehr zur Geltung zu bringen und den deutschen Kolonialbesitz zu gefährden. Er schloßerte in eingehender Weise die Folgen des Eintretens Italiens in den Weltkrieg, die Opfer, die der Stellungskrieg von den „Feldgrauen“ forderte. Besonders rühmte er die Tapferkeit des braven 124er und jolte Offizieren und Mannschaften warme Worte des Dankes. Weiter verbreitete sich der gewandte Redner über den U-Boot-Krieg und seine Folgen für unsere schärfsten Gegner, die Engländer, der eine glückliche Beendigung des Weltkrieges für das deutsche Volk in sichere Aussicht stelle. Der Heimatarmee, die das Ihrige zum Ende beitrage, fand in anerkennenswerter Weise Worte der Aufmunterung zur weidern Mitarbeit. Eine Reihe von Lichtbildern zeigte das Uboot und seine Tätigkeit, sowie verschiedene Bilder vom westlichen und östlichen Kriegsschauplatz. Hoflege Sekretär Spindler sprach dem Redner den Dank der Versammlung aus und richtete an die Anwesenden die dringende Aufforderung, daß jeder in seinem Kreise dazu beitragen möge, daß das deutsche Volk der großen Opfer, die der Weltkrieg erfordert, sich würdig zeige. Besonders für die Arbeiterschaft sei der glückliche Ausgang des Krieges von größtem Interesse; ein unglücklicher Ausgang hätte die schlimmsten Auswüchse zur Folge. Darum gelte es: durchzuhalten bis zum Endsiege.

Aufgabe der Organisation sei es, das Durchhalten der Arbeiterschaft zu erleichtern. Dieser Aufgabe gerecht zu werden, sei der christliche Metallarbeiterverband stets und ständig bestrebt gewesen. Ihm immer noch mehr Mitglieder zuzuführen, muß Aufgabe der Metallarbeiterchaft sein. Abends 8 Uhr fand eine ähnliche Versammlung in Weingarten No. 1, ebenso in Böhlingen, Oberkochen-Unterkochen und Ulm.

Versammlungs-Kalender und Bekanntmachungen.

Samstag, den 1. Juni 1918:

Hinterath. Gleich nach Feierabend Versammlung bei Hattentath.

Cöln-Stadt. Abends 8,30 Uhr zur Ratsmühle, Neumarkt 18.

Sonntag, den 2. Juni 1918:

Dortmund-Schwerte. Vorm. 11 Uhr bei Duabel.

Münster. Morgens 11,30 Uhr bei Bejenkötter, Königsr.

Essen-Altkat. Morgens 11 Uhr bei Wintershoff, Stadpenberger Straße 41.

Essen-Rüttenscheid. Morgens 11 Uhr bei Bremmelamp, Bauhosen- und Emmastraßen-Ecke.

Essen-Wolferhausen. Vorm. 10,30 Uhr bei Buchner, Ecke Hohen- und Brühlstraße.

Krefeld. Hausagitation. Alle Kollegen werden zur Teilnahme aufgefordert. Näheres bei den Vorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten zu erfahren.

Dvg-Laar. 5 Uhr bei Müller, Kaiserstraße, Metallarbeiter-Versammlung. Anschließend Familienabend im selben Lokal.

Duisburg-Oberhausen. Um 3,15 Uhr findet bei Müller, Kaiserstraße, in Dvg-Laar eine Besenmetallarbeiterkonferenz statt. Jede Facke aus unserem Bezirk soll einige Delegierte schicken. Kollegen! Sorgt für guten und pünktlichen Besuch dieser wichtigen Tagung.

Gudingen. Morgens 11 Uhr im Lokale Hammappel.

Samstag, den 8. Juni 1918:

Cöln-Humboldt-Kolonie. Abends 8,30 Uhr bei Futh, Weststr.

Sonntag, den 9. Juni 1918:

Hamborn-Markt. Jug- und tag. Restaurant Rosenbachl, Marktlosh. Reichhaltiges Programm. Alle Jugendlichen müssen erscheinen.

Dortmund-Hombrock. Vorm. 11 Uhr bei Wm. Schmittler.

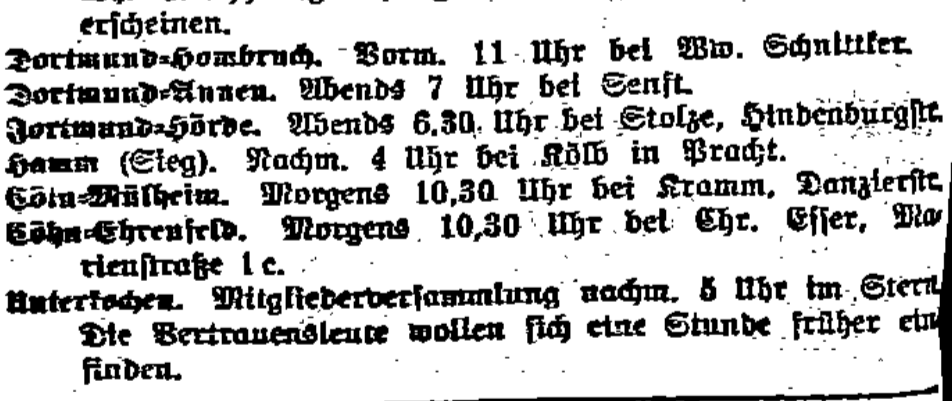
Dortmund-Rinnen. Abends 7 Uhr bei Senf.

Dortmund-Hörde. Abends 6,30 Uhr bei Stolze, Hindenburgstr. Hamm (Eieg). Nachm. 4 Uhr bei Köh in Pracht.

Cöln-Mühlheim. Morgens 10,30 Uhr bei Stramm, Danzigerstr.

Cöln- Ehrenfeld. Morgens 10,30 Uhr bei Chr. Esser, Wohlenstraße 1c.

Unterkochen. Mitglieder-Versammlung nachm. 5 Uhr im Stern. Die Vertrauensleute wollen sich eine Stunde früher einfinden.



„Das Gewinde“

Vollständiges Nachschlagbuch auf diesem Gebiete. Enthält rund 7500 berechnete Räderätze für rund 7250 Gewinde. Einfach und leicht für den Arbeiter. Zu beziehen von W. A. Schwaib, Augsburg, Inhofenstr. 79. — Bei Vorkaufsendung des Betrages 4,75 M., bei Nachnahme 4,95 M.

Wir suchen nun sofortigen Eintritt eine größere Anzahl tücht.

Feinmechaniker
Optiker
Werkzeugmacher
und Dreher
Aktiengesellschaft Mann
für Optik und Mechanik
Cassel-Thuringhausen

Wachspapier
Farben für alle Vertriebszwecke
Kohlpapier, Schreib- und Vertriebs- und Vertriebs-Papier
Echtem Niederrhein. Düsseldorf

Wiesbaden. Mitglieder der Firma Josef Bär, Nachf. Hubert Weingarten und ihrer Arbeiterschaft, vertreten durch den Sekretär des christl. Metallarbeiterverbandes Ewald-Will wurde folgende Vereinbarung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen:

1. Einstelllöhne werden bezahlt für gelernte Arbeiter mit 21 Jahren 1 Mark, unter 21 Jahren 80 Pfg., für Hilfsarbeiter über 21 Jahren 75 Pfg.
 2. Affordlohn: Im Afford muß mindestens 30 Prozent über den Stundenlohn verdient werden; also per Stunde nicht unter 1,30 Mark.
 3. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit wird mit 50 resp. 50 Prozent Zuschlag vergütet. Die Arbeitszeit beträgt 19 Stunden. Sonntags wird ungeschichtet mit Gehalt um 2 Uhr.
 4. Die Lohnzahlung ist 14 tägig und zwar am Freitag.
 5. Zeitränge: Die Zeitränge erhalten folgende Stundenlöhne: im 1. Jahr 10 Pfg., im 2. Jahr 21 Pfg., im 3. Jahr 30 Pfg.
 6. Für Affordarbeit wird Zeiträngen die Hälfte des vollen Affordpreises bezahlt.
 7. Urlaub: Den männlichen Arbeitern wird nach dem Stundenlohn bezahlter Urlaub gewährt und zwar: bei mindestens 5jähriger Dienstzeit 2 Tage, bei mindestens 8jähriger Dienstzeit 3 Tage, bei mindestens 10jähriger Dienstzeit 4 Tage, bei mindestens 12jähriger Dienstzeit 5 Tage, bei mindestens 14- und 15jähriger Dienstzeit 6 Tage.
 8. Altersrenten: 1. Bestehende Verhältnisse dürfen keine Berichtigung erfahren. 2. Die Vereinbarung tritt mit der am 6. Mai 1918 beginnenden Schutzperiode in Kraft.
- Wiesbaden, den 27. April 1918.